

**Bericht zur ExpertInnen-tagung  
„Menschen im Langzeitnothilfebezug: Herausforderungen und Perspektiven“  
des Zentrums für Migrationsrecht  
Universität Freiburg, 21.2.2014**

Die erste ExpertInnen-tagung des Zentrums für Migrationsrecht (ZFM) hatte die Situation von Menschen im Langzeitnothilfebezug sowie die damit verbundenen Herausforderungen und Perspektiven zum Gegenstand. Der vorliegende Bericht zur Tagung verfolgt das Ziel, die im Kreis der ExpertInnen angestellten Überlegungen und Gesprächsergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf diese Weise neue lösungsorientierte Impulse in die Diskussion um Menschen im Langzeitnothilfebezug zu geben.

Allen Teilnehmenden sei an dieser Stelle für ihr Mitwirken sowie den vertrauensvollen und konstruktiven Austausch herzlich gedankt.

Einleitung und Ziel der Tagung

Seit Einführung der Nothilfe mit dem Sozialhilfestopp zum 1.4.2004 bei Nichteintretensentscheiden in Asylverfahren und nochmals mit Ausweitung der Nothilfe auf alle abgelehnten Asylsuchenden zum 1.1.2008 sind steigende Zahlen von Menschen im Langzeitnothilfebezug zu verzeichnen. Das Nothilferegime für abgewiesene Asylsuchende wurde allerdings nicht mit der Absicht eingerichtet, langfristige Strukturen aufzubauen. Es sollte vor allem zu Einsparungen führen, Anreize für eine freiwillige Ausreise schaffen und allgemein die Attraktivität der Schweiz senken. Auch der der Nothilfe zugrundeliegende Art. 12 BV ist konzeptionell nicht auf dauerhafte Unterstützung ausgerichtet, sondern lediglich als eine Überbrückungshilfe gedacht.

Der Langzeitbezug von Nothilfe wirft vor diesem Hintergrund grundsätzliche Fragen auf. Diese betreffen etwa die Umsetzbarkeit, die Effektivität und die Angemessenheit der verfolgten Ziele sowie die Rechtmässigkeit des gewählten Mittels abgesenkter Sozialleistungen im Hinblick auf grund- und menschenrechtliche Verpflichtungen der Schweiz. Er war daher in den vergangenen Jahren vermehrt Gegenstand von Studien, Berichten und Empfehlungen. Ebenso suchten und suchen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien und Politik im wechselseitigen Diskurs nach (langfristigen) Lösungen für das Phänomen der Langzeitnothilfe.

Die vom ZFM organisierte Tagung hatte zum Ziel, einen (neuen) Diskussionsrahmen zu eröffnen, in dem mit der Thematik befasste Fachleute aus Theorie und Praxis Erfahrungen und Herausforderungen austauschen und neue Denkansätze erörtern konnten. Damit war die Erwartung verbunden, fast 10 Jahre nach Einführung des Nothilferegimes wieder Bewegung in die aktuell unbefriedigende und in vielerlei Hinsicht problematische Situation zu bringen, die zu einer „Lösung“ des Phänomens des Langzeitnothilfebezugs beiträgt.

Format und Ablauf der Tagung

Zu diesem Zweck wurden Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung (Bund, Kantone, interkantonal), der Richterschaft (Bund, Kantone), der Anwaltschaft, der Wissenschaft (ProfessorInnen, Doktoranden) und der Zivilgesellschaft (Fachverbände, Hilfswerke, Beratungsstellen, Nichtregierungsorganisationen) sowie aus der Medizin und Psychologie eingeladen. All jene, denen eine Teilnahme möglich war, verständigten sich auf eine offene Diskussion im geschützten Rahmen, die sich an drei Inputreferate zu Sachstand und Perspektiven der Betroffenen sowie zu zwei konträren Optionen, „Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung“ und „Rückkehr(hilfe)“, anschloss.

### Überblick über die Inputreferate

Die drei Inputreferate der Tagung hatten zum Ziel, eine gemeinsame Diskussionsbasis für alle Teilnehmenden zu schaffen, die aufgrund ihres unterschiedlichen beruflichen Hintergrundes einen teilweise unterschiedlichen Informationszugang hatten und insoweit verschiedene Vorgehensweisen im Umgang mit dem Phänomen des Langzeitnothilfebezugs vertraten.

Ein erster Vortrag beschäftigte sich mit der Entwicklung und den Wirkungen der Langzeitnothilfe für die Betroffenen sowie den möglichen Auswirkungen und Fragen für die Politik.

Der zweite Vortrag nahm Rechtsprechung und rechtliche Grundlagen in Bezug auf ihre Möglichkeiten in den Blick, Alternativen in Richtung Aufenthaltsverfestigung für Menschen im Langzeitnothilfebezug zu gewähren.

Im dritten Vortrag wurden Voraussetzungen, Wirkung und Grenzen von Rückkehrhilfen und weiteren Möglichkeiten der Förderung freiwilliger oder der Durchsetzung erzwungener Rückkehr diskutiert.

### Herausforderungen

Die Experten und Expertinnen trugen eine Vielzahl von (nicht notwendigerweise neuen) Herausforderungen zusammen, mit denen sie sich entweder in ihrer praktischen Arbeit konfrontiert sehen bzw. welche ihnen im Umgang mit Menschen oder der Befassung mit ihrer Situation im Langzeitnothilfebezug begegnen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Viele der Anwesenden berichten von einer stetigen Zunahme der Menschen im Langzeitnothilfebezug, was auch die vorhandenen Statistiken aufzeigen. Besonders wird aus den Reihen der Beratungsstellen erwähnt, dass es immer mehr Geburten in der Nothilfe gibt. Gleichzeitig steigt die Dauer des Nothilfebezugs. Dies hat negative Auswirkungen insbesondere auf Kinder, welche sich im Zugang zu Schule und (Berufs-)Bildung beschränkt sehen und damit notwendige Entwicklungen verpassen. Insgesamt führt aus medizinisch-psychologischer Sicht längerer Nothilfebezug zu Langzeitschädigungen und einer weiteren Vulnerabilisierung an sich schon vulnerabler Personengruppen wie Kinder, Familien, Frauen oder alten Menschen. Die Zahl psychischer Erkrankungen nimmt, ausgelöst durch Stressoren wie Stigmatisierung, Perspektivenlosigkeit, eingeschränkte gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, zu. Dieses Faktum erschwert die Durchführung der Rückführung umso mehr, je länger die Betroffenen Nothilfe beziehen. Viele dieser Menschen reisen dennoch nicht aus, etwa weil sie sich ungeachtet der prekären Situation hier sicherer als in ihrem Herkunftsland fühlen, als Familie wenig Alternativmöglichkeiten sehen oder sich gerade für jüngere Familienmitglieder eine bessere Zukunft in der Schweiz erhoffen. Für sie sind Möglichkeiten ausserordentlicher Aufenthaltsbewilligungen allerdings kaum vorhanden oder werden nicht in ausreichendem Masse genutzt.

Stimmen aus der Zivilgesellschaft bringen vor, dass die ohnehin schon vulnerablen Gruppen, welche zudem weniger Alternativen oder Perspektiven sehen, der Nothilfesituation zu entkommen, häufig am stärksten unter der Nothilfe leiden. Die Gruppe jener, welche durch die Nothilfe insbesondere zur Ausreise veranlasst werden sollen – speziell die jungen, männlichen abgelehnten Asylsuchenden – „verschwindet“ demgegenüber häufig und findet für sich andere Perspektiven, etwa in der Irregularität.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus sozialbehördlicher Sicht die Frage, inwieweit die Betroffenen an der Umsetzung des gegen sie ergangenen Entscheids (der Ablehnung des Asylgesuchs, der Rückführung) mitwirken können und wollen und inwieweit sie dazu durch Anreize veranlasst werden können. Im Bereich der Sozialhilfe hat sich gezeigt, dass Anreize aufgrund der Heterogenität des Zielpublikums nur in geringem Masse wirken; diese Beobachtungen lassen sich auf den Bereich der Langzeitnothilfe übertragen. Eine Abschreckung durch harte Bedingungen, wie eigentlich mit der Nothilfe beabsichtigt, kann jedenfalls – auch wissenschaftlich – nicht nachgewiesen werden.

Erschwerend kommt nach Auffassung vieler selbst bei kooperativem Verhalten der Betroffenen die oftmals fehlende Mitwirkung der Herkunftsstaaten hinzu, welche zu einer längeren Aufenthaltsdauer ohne Aussicht auf Aufenthaltsverfestigung und zu weitergehender Vulnerabilisierung führt.

Fragwürdig ist für einige Vertretende aus der Richter- aber auch der Wissenschaft die Effizienz des Nothilferegimes im Verbund mit den weiteren auf Rückführung gerichteten Regelungen des Ausländerrechts, etwa wenn die Ausschaffung einer Person zwischen CHF 15.000 und CHF 20.000 kostet. Daneben stellt sich als unbefriedigend dar, dass Rückkehrhilfe nach Ablauf der Ausreisefrist nicht mehr gewährt werden kann, wenn Betroffene sich erst in Ausschaffungshaft zur freiwilligen Ausreise bereit erklären. Auch die (wiederholte) Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts wirkt für Vertretende von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen nicht nur hinsichtlich der Kosten Fragen auf, so etwa wenn verurteilte Mütter von ihren Kindern getrennt inhaftiert werden.

Insgesamt stellt sich für die Rechtsanwender die Frage nach der Klarheit und Flexibilität bestehender rechtlicher Regelungen hinsichtlich ihrer Anwendung.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Nothilfe werden nach Ansicht von NichtregierungsvertreterInnen, RichterInnen und WissenschaftlerInnen die grundrechtlichen Positionen der Betroffenen und insbesondere ihre Menschenwürde viel zu wenig in den Blick genommen. Gerade dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müsste viel mehr Beachtung geschenkt werden, je länger Menschen im Nothilfebezug leben und je weniger sie ihre Situation, etwa infolge zunehmender Vulnerabilisierung, noch autonom gestalten können.

Der Föderalismus in der Schweiz und die unterschiedliche Ausgestaltung der Nothilfe auf kantonaler Ebene erschwert nach Ansicht vieler die Situation für die Betroffenen, führt sie doch zu ungleicher Behandlung von Menschen.

Aus den Reihen der kantonalen Verwaltung wird angemerkt, die in den Medien teils verbreitete Polemik rund um Nothilfe, welche das Bild der abgelehnten Asylsuchenden zeichnet, die sich missbräuchlich auf Kosten des Staates weiterhin in der Schweiz aufhalten, obwohl sie ausreisen müssten und könnten, habe Auswirkungen auf den Asylbereich. Dieser wird zunehmend in seiner Gesamtheit als Raum für unberechtigte Asylsuchende dargestellt, was nicht nur die Glaubwürdigkeit der Betroffenen sondern auch jene des Asylsystems in der Schweiz an sich unterminiert. Hier wird mit Ängsten und Befürchtungen vor einem Pull-Effekt argumentiert, ohne dass die fehlenden Möglichkeiten der Betroffenen wie auch vorhandene gegenteilige Studien in Betracht gezogen werden.

Ein neueres Postulat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats<sup>1</sup> fordert eine Reform des Status‘ vorläufig aufgenommener Personen im Asyl- und im Ausländergesetz. Dies könnte – so Stimmen aus der Wissenschaft – möglicherweise noch mehr Menschen in den Nothilfebezug verweisen. Das Postulat ist auf Verbesserungen bei der Integration von Personen ausgerichtet, deren Wegweisung langfristig unzulässig ist. Im Gegenzug dazu könnten Personen aus der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen werden, deren Wegweisung unmöglich oder unzumutbar ist.

Eine Zusammenschau der vorstehenden Herausforderungen im Langzeitnothilfebezug lässt vor allem bei Vertretenden der Zivilgesellschaft aber auch der Wissenschaft die Frage aufkommen, ob und inwieweit es letztlich die Menschen im Nothilfebezug sind, die staatliche Gewährleistungen ausnutzen, oder aber ob der Staat das System der Nothilfe zur Durchsetzung seiner Migrationssteuerungspolitik instrumentalisiert.

### Ziele und Lösungsansätze

Einleitend zum zweiten Teil der Veranstaltung, welcher sich der Diskussion der Ziele und möglicher Ansätze zur Lösung des Phänomens des Langzeitnothilfebezugs widmete, wurden noch einmal kurz

---

<sup>1</sup> Staatspolitische Kommission NR vom 14.2.2014, 14.3008 Postulat: Überprüfung des Status der Vorläufigen Aufnahme und der Schutzbedürftigkeit, [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20143008](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143008).

die Perspektiven der Betroffenen auf der einen und der des Staates auf der anderen Seite in den Blick genommen.

In Bezug auf die Perspektive der Betroffenen stellen sich angesichts der wachsenden Zahl von Menschen im Langzeitnothilfebezug von wissenschaftlicher Seite die Fragen, ob und inwieweit ausreichendes Wissen um ihre Lebenssituation vorliegt und ob das vorhandene Wissen genügend Berücksichtigung findet bei der Entscheidung über den Umgang mit ihnen. Ähnlich ist fraglich, ob die abgesenkten Leistungen und die weitere Ausgestaltung der Nothilfe tatsächlich zweckmässig sind. Aus dem Kreis der Verwaltung wird die Frage aufgeworfen, ob sich nicht zumindest für jene abgelehnten Asylsuchenden, deren Herkunftsländer die Rückkehrbemühungen nicht unterstützen, eine andere Perspektive ergibt, da sie trotz der abgesenkten Leistungen als privilegiert gegenüber jenen Personen zu betrachten sind, die ausgeschafft werden können, sobald Reisedokumente vorliegen. Dem wird aus Richter- und Wissenschaft entgegengehalten, dass das Nothilferegime insgesamt zu einem Verlust an Selbstbestimmung bei den Betroffenen führt, indem es Handlungsmöglichkeiten und damit verbunden die Entwicklung von (Zukunfts-)Perspektiven verhindert. Diese Entwicklung kann sich möglicherweise noch stärker bei Menschen auswirken, denen sich angesichts der fehlenden Zusammenarbeit des Herkunftsstaates weitere Optionen in Richtung Rückkehr verschliessen.

Feststeht für viele jedenfalls, dass sich Menschen im Langzeitnothilfebezug in unterschiedlichen Situationen befinden (bzgl. Dauer des Nothilfebezugs, individuellen Bedürfnissen, insbesondere von Kindern, Verhalten des Herkunftsstaates, Gesundheitszustand etc.), denen die derzeitige Ausgestaltung der Nothilfe nicht gerecht wird. Diese Tatsache macht angepasste Massnahmen notwendig.

Aus der Perspektive des Staates stellt sich vor allem die Frage, wie mit der wachsenden Zahl an Menschen im Langzeitnothilfebezug umzugehen ist, wenn sich die Rückkehr aus persönlichen Gründen oder aufgrund der fehlenden Mitwirkung von Herkunftsstaaten erschwert. Insbesondere die Vertretenden von Bund und Kantonen machen darauf aufmerksam, dass sich der Staat zwischen zwei Polen bewegt: Zum einen will er Kosten eindämmen und verfolgt dabei pragmatische Massnahmen, die auf Rückkehr(-förderung) zielen. Zum anderen will er seiner Pflicht zur Achtung der Menschenwürde, der Grundrechte und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, insbesondere im Umgang mit Kindern und bei fortwährendem Aufenthalt im Langzeitnothilfebezug, nachkommen. Glaubwürdigkeit und Ansehen des asyl- und ausländerrechtlichen Regimes im Ganzen scheinen sich für den Staat nicht zuletzt am Umgang mit abgelehnten Asylsuchenden und der Durchsetzung ihrer Rückkehrverpflichtung zu messen.

Bei der Suche nach möglichen Lösungsansätzen stellen sich zusammengefasst die folgenden „W“-Fragen: *Wer kann Was Wo, Wie und (bis) Wann tun?*

Als erstes wird die Frage in den Raum gestellt, was eigentlich erreicht werden soll: Soll das Ziel eine bessere und humanere Ausgestaltung des Nothilferegimes sein? Oder geht es darum, Alternativen zur Nothilfe zu finden? Gemeinsames Interesse der meisten Diskussionsteilnehmenden ist es, möglichst wenige Menschen in der Nothilfe zu belassen. Eine Abkehr vom Regime der Nothilfe wird mit Ausnahme von VertreterInnen der Zivilgesellschaft und teilweise der Wissenschaft nicht in Betracht gezogen, doch soll die Nothilfe ihrem Charakter als Übergangshilfe gerecht werden. Dies fordert zu Lösungsansätzen in Bezug auf die Ausgestaltung der Nothilfe auf. Diese – und hier teilen sich die Auffassungen der Teilnehmenden am stärksten – sollen zunächst (zeitlich gedacht) um verbesserte Massnahmen zum Vollzug der Rückkehr ergänzt bzw. begleitet werden, während Alternativen zur Nothilfe im Anschluss oder auch parallel dazu zu entwickeln und zu verfolgen sind. Vereinzelt wird der Suche nach Alternativen auch mehr Bedeutung zugemessen als Verbesserungen im Vollzug der Rückkehrverpflichtung. Der mehrheitlich geäusserten Meinung und den geltenden rechtlichen

Regelungen folgend, können folgende Überlegungen zu Lösungsansätzen festgehalten werden (diese nachfolgende Darstellung ermöglicht letztlich auch den Einbezug der stärker auf Alternativen zur Nothilfe ausgerichteten Ansätze).

In einer ersten Phase ist nach Meinung insbesondere der Vertretenden aus der Verwaltung und der Richterschaft der Fokus auf den Vollzug der Rückkehrverpflichtung zu richten.

1. Rückübernahmeabkommen können eine Möglichkeit darstellen, insbesondere jene Staaten, die die Rückkehrbemühungen sonst nicht unterstützen, zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu bewegen. Teilaspekte von Rückübernahmeabkommen lösen aber menschenrechtliche Fragen etwa nach der Beachtung des Non-Refoulement-Gebots aus. Daneben wird insbesondere von wissenschaftlicher Seite aber auch von Vertretenden aus der Verwaltung die praktische Bedeutung der Abkommen als „Wundermittel“ im Bemühen um die Rückschaffung ausreisepflichtiger Personen relativiert. So lösen diese nicht (unbedingt) die Situation für/von Staatenlosen oder bei Rückkehrpflichtigen mit ungeklärter Nationalität.
2. Bei dem bereits praktizierten Mittel der Rückkehrhilfe ist zu überlegen, ob durch obere Behörden (in Form von Weisungen) oder besser noch direkt durch den Gesetzgeber (durch klarere Rechtsgrundlagen) den Vollzugsbehörden und den Gerichten weitergehende Handlungsspielräume bei der Gewährung von Rückkehrhilfe eingeräumt werden können. Wenn vordergründiges Ziel des Gesetzgebers der Vollzug der Rückkehrverpflichtung sein soll, muss er den zuständigen Behörden auch die praktischen Möglichkeiten an die Hand geben, dieses zu verwirklichen. Eine Grenze stellt allerdings, vor allem für die Bundesverwaltung, das moralisch motivierte Anliegen dar, nicht denjenigen für sein Ausharren zu „belohnen“, der erst vor dem Haftrichter Hilfe zur freiwilligen Rückkehr begehrt.
3. Klare(re) rechtliche, vor allem der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende Regelungen sind auch bei Anordnung und Durchsetzung des Rückkehrvollzugs gefragt. Vollzugsstufe 4 (Sonderflug) ist als ultima ratio gedacht und soll nach dem Willen der Bundesverwaltung sicherstellen, dass Rückkehrpflichtige bereits im Rahmen der drei vorhergehenden Stufen zur Rückkehr angehalten werden. Diese Zweck-Mittel-Relation ist aber dringend zu hinterfragen, da nach Angaben von WissenschaftlerInnen und Vertretenden der Zivilgesellschaft in der Praxis selbst Menschen, für die der Rückkehrvollzug nach Stufe 4 angeordnet wurde, noch auf Alternativen zur Rückkehr hoffen.
4. Ebenso ist im Rahmen der strafrechtlichen Regelungen zum illegalen Aufenthalt aus grundrechtlichen und gleichzeitig aus Kostengründen in gesetzgeberischer Weise der Praxis vorzubeugen, dass Mütter von Kleinkindern einer Gefängnisstrafe wegen illegalen Aufenthalts zugeführt und die Kinder für diesen Zeitraum in die Obhut von Pflegefamilien gegeben werden.

Für viele, allen voran für die VertreterInnen der Zivilgesellschaft, hat die Ausgestaltung der Daseinsbedingungen im Rahmen der Nothilfe hohe Priorität.

Nach Meinung vieler Diskutierender setzt ein wirksamer Vollzug der Rückkehrverpflichtung die Möglichkeit voraus, dass die betroffenen Menschen Perspektiven und Alternativen haben bzw. entwickeln können. Wem die Selbstbestimmung über seine Lebensgestaltung abhandenkommt, wird Schwierigkeiten haben, autonom die Entscheidung zur Rückkehr zu treffen. Eine der wenigen Möglichkeiten, autonom zu handeln, kann dann darin bestehen, sich der Rückkehr zu widersetzen. Nothilfe ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch darauf ausgerichtet, Perspektivlosigkeit (in der Schweiz) zu vermitteln. Dabei ist als problematisch anzusehen, dass vor allem jene von der Nothilfe betroffen werden, die man als (potentiell) vulnerable Gruppen eigentlich verschonen möchte und die Perspektiven benötigen, allen voran Kinder. Sie bzw. ihre Familien sind es auch, die aus Mangel an Entscheidungsmöglichkeiten längerfristig in der Nothilfe zu bleiben drohen.

5. Um dem Autonomieverlust entgegenwirken zu können, erscheint eine bessere (rechtliche) Ausgestaltung der Nothilfe - wiederum unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde und



Verhältnismässigkeit – notwendig. Dies kann laut Stimmen einiger SozialbehördenvertreterInnen sowie vieler WissenschaftlerInnen und der Vertretenden der Zivilgesellschaft durch situativ und individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasste Massnahmen, aber auch durch grundlegende Änderungen im Regime der Nothilfe erfolgen, so (vermehrte) Ausrichtung von Bargeld oder verbesserter Zugang zum Gesundheitssystem. Denn selbst wenn Menschen im Langzeitnothilfebezug mittlerweile ebenso der obligatorischen Krankenversicherung angeschlossen sind, werden in der Praxis Behandlungen lange hinausgeschoben, was zu einer Chronifizierung oder Verschlechterung bereits vorhandener Beschwerden führt. Weiter gilt es, Krankheiten, insbesondere psychischen, entgegenzuwirken, die im längerfristigen Aufenthalt im Nothilfebezug zutage treten können.

6. Insbesondere zugunsten vulnerabler Gruppen ist zu überlegen, (materielle) Verbesserungen einzuführen, je länger sich die Personen im Nothilfebezug befinden und je mehr eine damit oftmals einhergehende Integration in die Aufnahmegesellschaft einen anderen oder höheren Bedarf verursacht.

7. Dem Interesse, Autonomie zu erhalten, kann zudem mit einem verbesserten Zugang zu Arbeit und zu Bildungsmöglichkeiten begegnet werden. Nicht zuletzt durch gemeinnützige Arbeit kann der Wahrnehmung vorgebeugt werden, abgelehnte Asylsuchende nähmen unberechtigt Sozialleistungen in Anspruch.

8. Gegen den Zugang zu Arbeit und Bildung für ausreisepflichtige Personen wird oftmals argumentiert, dass nicht belohnt werden soll, wer sich schuldhaft in die Nothilfeabhängigkeit begibt, obwohl er ausreisen könnte. Hiervon sind junge Menschen auszunehmen, wenn und soweit nur ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern ein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich des Ausreisehindernisses zur Last gelegt werden kann. Hinsichtlich Personen, bei denen (auch) aus ausserhalb ihres Einflussbereichs liegenden Gründen die Wegweisung nicht vollzogen wird oder vollzogen werden kann, ist ohnehin zu prüfen, ob in ihrem Fall nicht eine vorläufige Aufnahme zu gewähren ist.

9. Ein weiterer Aspekt, der nicht nur im Rahmen der Ausgestaltung des Nothilfeverfahrens, sondern auch im Vollzugsverfahren und letztlich schon während des Asylverfahrens Berücksichtigung finden soll, ist jener der umfassenden Begleitung der Betroffenen, um ihnen in jeder Phase ihres Aufenthalts Perspektiven und Alternativen aufzuzeigen oder im Sinne eines willkommenheissenden, integrativen Ansatzes einfach als Anlaufstelle zur Verfügung zu stehen, die bestenfalls für Verständnis und Akzeptanz auch bei für die Betroffenen nachteiligen Entscheidungen sorgen kann.

In einer zweiten Phase (oder auch parallel zu den vorangehenden Ansätzen) ist über die Ausgestaltung von Wegweisungsvollzug und Nothilfe hinauszudenken.

10. So ist ab Beginn der Vollzugsbemühungen und des Nothilfebezugs fortlaufend zu prüfen, ob im Falle der Betroffenen ausserordentliche Rechtsmittel in Betracht kommen bzw. die bestehenden Rechtsgrundlagen hinreichend genutzt werden. In Betracht gezogen werden sollen etwa die vorläufige Aufnahme bei medizinischen Gründen, Härtefallverfahren, aber auch die Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Ehevorbereitung, um Menschen im Nothilfebezug den ihnen nach den geltenden Regelungen zukommenden „richtigen“ Status zu gewähren.

11. Bei der Prüfung von Anträgen auf vorläufige Aufnahme oder auf Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen soll nach Ansicht insbesondere der Richterschaft nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts noch stärker berücksichtigt werden. Bei fortschreitendem Aufenthalt im Nothilfebezug, bei Integration insbesondere der jüngeren Familienmitglieder in die Aufnahmegesellschaft und/oder bei Untätigkeit oder erfolglosem Bemühen der Behörden, die Betroffenen auszuschaffen, können sich im Einzelfall Aufenthaltsmöglichkeiten für die Betroffenen ergeben. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist vermehrt die Aufforderung zu entnehmen, diese Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen und dabei den grundrechtlichen Positionen und Einzelinteressen zunehmend mehr Gewicht gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung einzuräumen.

12. Die Frage des langfristigen Nothilfebezugs lädt schliesslich zu der weitergehenden Überlegung ein, Integrationsleistungen von Menschen und hier wiederum insbesondere der nachwachsenden Generationen zu honorieren, die trotz der schwierigen Situation im Nothilfebezug erbracht werden. So soll über eine Regularisierung insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren nachgedacht werden, wobei die Ausgestaltung und die praktischen Erfahrungen mit der Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden im deutschen Recht (§ 25a AufenthG) als Vergleich herangezogen werden können.

#### Fazit und Ausblick

Ein Vergleich mit vorangegangenen Diskussionen und Abhandlungen über und mit Menschen im Langzeitnothilfebezug in Gremien und Studien zeigt, dass im Rahmen der ExpertInnentagung keine abschliessenden, ultimativen Lösungen ins Auge gefasst wurden bzw. werden konnten. Das Ziel der Tagung, die Debatte um ein sich verstetigendes und neue Herausforderungen produzierendes Phänomen neu anzustossen, scheint aber mit Blick auf die umfangreiche Diskussion und den erneuten Austausch bisheriger aber auch weiterer Akteure erreicht zu sein. Die ExpertInnentagung könnte damit Ausgangspunkt bilden für einen längerfristigen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis.